

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/9/15 3Ob79/82, 3Ob63/82, 5Ob140/95, 3Ob54/99h, 8Ob271/00m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.09.1982

Norm

EO §210 VB

EO §216 IIIh

Rechtssatz

Das Wesen der Nebengebührensicherstellung besteht darin, Nebengebühren gewöhnlicher Hypothekarforderungen, welche im Verteilungsverfahren nicht gemäß § 216 Abs 2 EO im gleichen Rang wie die Hauptforderung berücksichtigt werden können, diesen Rang zu verschaffen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 79/82

Entscheidungstext OGH 15.09.1982 3 Ob 79/82

SZ 55/127

- 3 Ob 63/82

Entscheidungstext OGH 23.02.1983 3 Ob 63/82

NZ 1983,187 = JBI 1984,94 (krit. Hoyer)

- 5 Ob 140/95

Entscheidungstext OGH 19.12.1995 5 Ob 140/95

Beisatz: Uneinig sind sich Judikatur und Lehre lediglich darin, ob die Nebengebührensicherstellung eine selbständige Höchstbetragshypothek im Sinne des § 14 Abs 2 GBG bzw des § 224 EO ist oder bloß eine Erweiterung der gesetzlichen Pfandhaftung der Liegenschaft nach § 216 Abs 2 EO bewirkt (hier ist die Unterscheidung nicht von Bedeutung). (T1)

- 3 Ob 54/99h

Entscheidungstext OGH 20.10.1999 3 Ob 54/99h

Vgl aber; Beisatz: Es gibt keinen zureichenden Grund dafür, einem mit dem Pfandrecht für die Kapitalforderung gleichrangigem Höchstbetragspfandrecht in Form einer Nebengebührensicherheit aus materiell-rechtlichen Gründen die Qualifikation als selbständige Höchstbetragshypothek im Sinn des § 14 Abs 2 GBG zu verweigern.

(T2) Beisatz: Damit kann aber auch aus der nicht gesondert sichergestellte Nebengebühren betreffenden Bestimmung des § 216 Abs 2 letzter Satz EO kein zwingendes Argument gegen die Anwendung des § 224 Abs 2 EO auch auf Nebengebührensicherstellungen abgeleitet werden. (T3); Veröff: SZ 72/152

- 8 Ob 271/00m

Entscheidungstext OGH 11.06.2001 8 Ob 271/00m

Beis wie T3; Veröff: SZ 74/104

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0003284

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>